

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat auf Grund von

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.313), m. W. v. 01.08.2019
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 2 in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) m. W. v. 26.06.2020

in seiner Sitzung am folgende

S a t z u n g e n

über

- I. die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und**
- II. die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan**

erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00, und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile

- 1 Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00, und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan bestehen aus:
 - 1.1 dem Bebauungsplan mit:
 - dem zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 16.11.2020 / 05.03.2021
 - dem textlichen Teil in der Fassung vom 16.11.2020 / 05.03.2021
 - 1.2 den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.11.2020 / 05.03.2021.
- 2 Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 16.11.2020 / 05.03.2021.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch diesen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen sowie alle bisherigen Ortsbausatzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Ausgefertigt:

Winnenden, den

Holzwarth
Oberbürgermeister